



Unterrichtung 20/29

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz - StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ministerin

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
24105 Kiel

05.10.2022

Mein Zeichen: lfd. Nr. VIS

**Entwurf eines Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts
(Stiftungsgesetz – StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz – StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Anlage



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Entwurf eines Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz – StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

A. Problem

Durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2947) wird das Recht der rechtsfähigen bürgerlich-rechtlichen Stiftungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 80 – 88 BGB) mit Wirkung vom 1. Juli 2023 bundeseinheitlich geregelt.

Mit dem Gesetz hat der Bundesgesetzgeber von Artikel 74 GG Gebrauch gemacht. Dadurch verlieren die bisher auf Landesebene in den jeweiligen Stiftungsgesetzen geregelten Vorschriften weitgehend ihre Berechtigung, so auch in Schleswig-Holstein.

B. Lösung

Das Stiftungsgesetz Schleswig-Holsteins ist an das geänderte Bundesrecht anzupassen. Da Anpassungsbedarf für den weit überwiegenden Teil des Gesetzes besteht, wird von einer reinen Novellierung abgesehen und das Gesetz insgesamt neu erlassen. Damit keine Regelungslücken entstehen, muss auch das Landesgesetz zeitgleich mit dem Bundesrecht am 1. Juli 2023 in Kraft treten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der auf Landesebene durch die Umsetzung der Reform des Stiftungswesens entstehende Verwaltungsaufwand lässt sich hinsichtlich der Kosten nicht beziffern.

Von konnexitätsbedingten Kosten ist nicht auszugehen, da die Wahrnehmung der Stiftungsaufsicht über die rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts mindestens

seit dem erstmaligen Inkrafttreten des Stiftungsgesetzes 1972 den Kreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden ist.

Das zum 1. Januar 2026 eingeführte Stiftungsregister ist zentral beim Bundesamt für Justiz angesiedelt und die für die Nutzung des Stiftungsregisters beabsichtigten Gebühren fallen sämtlich dem Bund zu. Die Länder haben hieraus keine Einnahmen zu erwarten.

Hingegen bringt das Stiftungsregister für die rechtsfähigen Stiftungen erhebliche Kosten mit sich, denn Erstanmeldungen wie auch die Mitteilung über Veränderungen bedürfen öffentlicher Beglaubigung. Dies kann auch nicht umgangen werden, denn die Stiftungen sind eintragungspflichtig. Ob und in welcher Höhe ggf. Gebührenbefreiungen möglich sein werden, ist noch nicht bekannt.

2. Verwaltungsaufwand

Das Inkrafttreten der Reform des Stiftungsrechts wird ab Mitte 2023 vermutlich zunächst zu erhöhtem Verwaltungsaufwand bei den für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörden führen. Erste Anfragen lassen darauf schließen, dass die durch das Bundesrecht geschaffenen Möglichkeiten, insbesondere die Umwandlung von sog. Ewigkeitsstiftungen in Verbrauchsstiftungen oder auch die Zulegung und Zusammenlegung, gerade von den Stiftungen mit geringerem Stiftungsvermögen bzw. solchem Vermögen, dessen Renditefähigkeit aufgrund der Gegebenheiten am Finanzmarkt keine auskömmlichen Einnahmen zulässt, vielfach in Anspruch genommen werden.

Dem gegenüber stehen die in dem anliegenden Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen enthaltenen Regelungen, die zu einem Abbau von Verwaltungsaufwand und damit zu einer Entlastung der Stiftungsaufsichtsbehörden führen sollen. Hier handelt es sich beispielsweise um die als sog. testierte Prüfberichte vorzulegenden Jahresabrechnungen von Stiftungen mit einem zu erhaltenden Grundstockvermögen von mindestens 2 Mio. Euro (§ 8 Absatz 3 des Gesetzentwurfes). Von der Regelung werden von den rd. 800 in Schleswig-Holstein ansässigen rechtsfähigen Stiftungen etwas mehr als 10 % (91 Stiftungen) erfasst. Liegt eine testierte beanstandungsfreie Jahresabrechnung vor, muss die Stiftungsaufsichtsbehörde keine eigene Prüfung mehr vornehmen.

Weitere Entlastungen für die Stiftungsaufsichtsbehörden treten mit Inbetriebnahme des Stiftungsregisters ab dem 1. Januar 2026 ein. Ab diesem Zeitpunkt entfallen die von den Stiftungsaufsichtsbehörden häufig auszustellenden sog. Vertretungsbescheinigungen, mit denen sich rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts im Rechtsverkehr legitimieren.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Ja. Der Gesetzentwurf ist dem Landtag zur Unterrichtung zu übersenden.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

**Entwurf eines
Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts
(Stiftungsgesetz - StiftG)
sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts
(Stiftungsgesetz – StiftG)**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Anerkennung
- § 3 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung durch die Stiftungsorgane
- § 4 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Aufhebung von Amts wegen
- § 5 Vermögensanfall

Abschnitt II – Verwaltung der Stiftung

- § 6 Anzeigepflichtige Handlungen
- § 7 Buchführung, Inanspruchnahme des Grundstockvermögens
- § 8 Jahresabrechnung, Prüfbericht

Abschnitt III – Aufsicht, Aufsichtsmaßnahmen

- § 9 Aufsicht, Unterrichtung, Vertretungsbescheinigung
- § 10 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel
- § 11 Maßnahmen gegen Organmitglieder, Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern
- § 12 Bestellung von Beauftragten

Abschnitt IV – Bekanntmachungen, Stiftungsverzeichnis

- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Stiftungsverzeichnis

Abschnitt V – Besondere Stiftungen

§ 15 Kommunale Stiftungen

§ 16 Kirchliche Stiftungen

§ 17 Familienstiftungen

Abschnitt VI – Zuständigkeiten

§ 18 Zuständigkeiten; Übergang von Zuständigkeiten

§ 19 Rechtstellung bestehender Stiftungen

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmung

Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB), die ihren Sitz im Land Schleswig-Holstein haben.

§ 2 Anerkennung

- (1) Die Anerkennung einer rechtsfähigen Stiftung nach § 80 Absatz 2 BGB erteilt das für Inneres zuständige Ministerium im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.
- (2) Ist das Land Schleswig-Holstein Stifter oder Mitstifter oder erhält die Stiftung Zuwendungen des Landes Schleswig-Holstein, ist vor der Anerkennung auch das Benehmen mit dem Finanzministerium herzustellen.
- (3) Die Anerkennung ist schriftlich zu erteilen.

§ 3 Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung durch die Stiftungsorgane

- (1) Die Genehmigung von Satzungsänderungen, einer Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen sowie von Auflösungen (§ 85a Absatz 1, § 86b Absatz 1, § 87 Absatz 3 BGB) erteilt die zuständige Behörde.
- (2) Genehmigungen nach Absatz 1 sind schriftlich zu erteilen.

§ 4 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Zulegung, Aufhebung von Amts wegen

- (1) Behördliche Entscheidungen über Satzungsänderungen, die Zulegung oder Zusammenlegung sowie über die Aufhebung (§ 85a Absatz 2, § 86b Absatz 2, § 87a BGB) ergehen durch die zuständige Behörde. In den Fällen einer Zulegung oder Zusammenlegung ergehen sie im Benehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.
- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 sind schriftlich zu erteilen.

§ 5 Vermögensanfall

- (1) Bestimmt die Satzung der Stiftung für den Fall ihrer Aufhebung (§ 87a BGB) oder Auflösung (§§ 87, 87b BGB) keinen Anfallberechtigten und ist in ihr auch nicht vorgesehen, dass der Anfallberechtigte durch ein Stiftungsorgan bestimmt werden soll (§ 87c Absatz 1 Satz 3 BGB), fällt das Vermögen der Stiftung einschließlich der Verbindlichkeiten bei einer
1. kommunalen Stiftung (§ 15) an die kommunale Körperschaft,
 2. kirchlichen Stiftung (§ 16) an die Aufsicht führende Kirche,
 3. anderen Stiftung an das Land (Fiskus).
- Ist ein Anfallberechtigter nach Satz 1 Nummer 2 nicht vorhanden, so fällt das Vermögen an den Fiskus.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft und § 46 Satz 2 BGB entsprechend.

Abschnitt II – Verwaltung der Stiftung**§ 6 Anzeigepflichtige Handlungen**

- (1) Der Vorstand der Stiftung hat der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen:
1. Bestellungen oder Wiederbestellungen von Mitgliedern der Stiftungsorgane sowie jede Änderung in der Zusammensetzung von Stiftungsorganen,

2. Umschichtungen des Stiftungsvermögens, die für den Bestand der Stiftung bedeutsam sind und bei denen es sich nicht um Zuwächse aus der Umschichtung von Grundstockvermögen (§ 83c Absatz 1 Satz 3 BGB) handelt,
3. die Gewährung unentgeltlicher Zuwendungen, die nicht zur Erfüllung des Stiftungszweckes vorgenommen werden sollen,
4. das Eingehen von Rechtsgeschäften, die nicht zu den Rechtsgeschäften des laufenden Geschäftsbetriebes gehören,
5. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben.

(2) Widerspricht die zuständige Behörde einer nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 angezeigten Maßnahme nicht schriftlich innerhalb von vier Wochen seit Zugang der Anzeige, kann die Maßnahme durchgeführt werden. § 111a des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde kann bei den in Absatz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Maßnahmen Ausnahmen von der Anzeigepflicht zulassen.

§ 7 Buchführung, Inanspruchnahme des Grundstockvermögens

(1) Über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Stiftung eine zeitlich begrenzte Ausnahme von der Pflicht zur ungeschmälerten Erhaltung des Grundstockvermögens (§ 83c Absatz 1 Satz 1 BGB) zulassen, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird. In dem Antrag ist die Notwendigkeit und die Dauer der Inanspruchnahme sowie das in Anspruch genommene Grundstockvermögen darzulegen. Der Antrag soll auch Angaben darüber enthalten, auf welche Weise und in welchem Zeitraum der in Anspruch genommene Teil des Grundstockvermögens wieder zurückgeführt werden kann.

§ 8 Jahresabrechnung, Prüfbericht

- (1) Innerhalb von acht Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist der zuständigen Behörde durch den Vorstand der Stiftung ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes mit
1. einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung und einer Vermögensübersicht oder
 2. einem Prüfbericht einer Behörde, einer Einrichtung im Sinne des § 340k Absatz 2 und 3 des Handelsgesetzbuches, eines Prüfungsverbandes, einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers, einer vereidigten Buchprüferin oder eines vereidigten Buchprüfers oder einer anerkannten Wirtschafts- oder Buchprüfungsgesellschaft
- einzureichen. Der Prüfbericht nach Satz 1 Nummer 2 hat sich insbesondere auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Nutzungen des Stiftungsvermögens sowie der Zuwendungen von Dritten zu erstrecken; das Ergebnis ist in einem Abschlussvermerk festzustellen.
- (2) Auf Antrag der Stiftung kann die zuständige Behörde die Vorlagefrist nach Absatz 1 verlängern. Stiftungen mit jährlich im Wesentlichen gleichbleibenden Einnahmen und Ausgaben kann die Behörde gestatten, eine Jahresabrechnung über mehrere Jahre zusammengefasst einzureichen. Dieser Zeitraum soll 3 Geschäftsjahre der Stiftung nicht überschreiten.
- (3) Soweit der Stifter nicht bereits bei Errichtung der Stiftung für die Jahresabrechnung einen Prüfbericht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 vorgesehen hat, ist ein solcher vorzulegen, wenn das zu erhaltende Grundstockvermögen mindestens 2 000 000 Euro beträgt. Auf Antrag der Stiftung kann die zuständige Behörde eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage eines nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erstellten Prüfberichtes zulassen, sofern die Vorlage für die Stiftung eine unbillige Härte darstellt.
- (4) Unbeschadet der Regelung in Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz hat der Vorstand auf Kosten der Stiftung der zuständigen Behörde auf deren berechtigtes Verlangen hin einen Prüfbericht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorzulegen. Das Verlangen der Behörde gilt insbesondere dann als berechtigt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Stiftung ihrer Verpflichtung zur
1. ordnungsgemäßen Buchführung,

2. ungeschmälerter Erhaltung des Grundstockvermögens,
3. satzungsgemäßen Verwendung
 - a) der Nutzungen des Stiftungsvermögens (§ 83c Absatz 1 Satz 2 BGB),
 - b) des Vermögens der Verbrauchsstiftung (§ 83b Absatz 1 Satz 2 BGB) oder
4. satzungsgemäßen Verwirklichung des Stiftungszwecks

nicht nachkommt. Das Verlangen darf nicht lediglich zu dem Zweck geäußert werden, um der zuständigen Behörde die ihr obliegende Aufsicht zu erleichtern. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Bei Vorlage eines Prüfberichtes nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bedarf es keiner nochmaligen Rechnungsprüfung durch die zuständige Behörde, wenn der Stiftung in dem Prüfbericht ein beanstandungsfreier Abschlussvermerk erteilt worden ist. Satz 1 gilt nicht für einen nach Absatz 4 vorgelegten Prüfbericht. Im Übrigen prüft die zuständige Behörde die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Nutzungen des Stiftungsvermögens, des sonstigen Vermögens sowie der Zuwendungen von Dritten in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang.

- (6) Das für Inneres zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die mindestens zu erfüllenden Anforderungen

1. einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung,
2. einer Vermögensübersicht und
3. des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

In der nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung kann für Familienstiftungen und Verbrauchsstiftungen hinsichtlich der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung von Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 abgewichen werden.

Abschnitt III – Aufsicht, Aufsichtsmaßnahmen

§ 9 Aufsicht, Unterrichtung, Vertretungsbescheinigung

- (1) Die zuständige Behörde übt die Aufsicht darüber aus, dass die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen, die Vorschriften dieses Gesetzes einschließlich der dazu erlassenen Rechtsvorschriften sowie das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung beachtet werden.

- (2) Die zuständige Behörde kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten; sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen sowie Berichte, Akten, Beschlüsse, Sitzungsniederschriften und sonstige Unterlagen einsehen oder auf Kosten der Stiftung anfordern, ferner die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder auf Kosten der Stiftung durch Sachverständige prüfen lassen. Der Vorstand hat die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Sachverständigen bei der Prüfung auf Verlangen zu unterstützen.
- (3) Auf Antrag der Stiftung erteilt die zuständige Behörde eine Bescheinigung über die Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Stiftung (Vertretungsbescheinigung). In der Vertretungsbescheinigung sind die Satzungsbestimmungen, auf die sich die Berechtigung zur rechtsgeschäftlichen Vertretung stützt, sowie die Personen, die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung befugt sind, anzugeben. Mit dem Antrag ist die satzungsgemäße Bestellung der zur Vertretung der Stiftung berechtigten Personen durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

§ 10 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel

- (1) Die zuständige Behörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die gegen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen, die Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu ergangenen Rechtsvorschriften sowie gegen das Stiftungsgeschäft oder die Stiftungssatzung verstoßen, beanstanden. Sie kann verlangen, dass derartige Beschlüsse nicht vollzogen oder, soweit rechtlich möglich, bereits ausgeführte Maßnahmen rückgängig gemacht werden.
- (2) Kommt die Stiftung ihren Pflichten oder Aufgaben nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen, den Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu ergangenen Rechtsvorschriften sowie nach dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung nicht nach, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Stiftung innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst.
- (3) Kommt eine Stiftung einem von der zuständigen Behörde nach Absatz 1 geäußerten Verlangen oder einer nach Absatz 2 getroffenen Anordnung innerhalb der gesetzten

Frist nicht nach, kann die zuständige Behörde Zwangsmittel nach § 235 Landesverwaltungsgesetz, insbesondere Zwangsgeld und Ersatzvornahme, ergreifen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner Fristsetzung und Androhung.

§ 11 Maßnahmen gegen Organmitglieder, Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern

- (1) Die zuständige Behörde kann Mitgliedern der Stiftungsorgane aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, ihre Tätigkeit einstweilen untersagen oder sie abberufen oder die Ernennung neuer Mitglieder verlangen. Ein Rechtsbehelf, der sich gegen die einstweilige Untersagung der Tätigkeit oder die Abberufung richtet, hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Ein durch die zuständige Behörde abberufenes Mitglied eines Stiftungsorgans darf nicht erneut berufen werden.
- (3) Die nach § 84c BGB notwendigen Maßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern trifft die zuständige Behörde.

§ 12 Bestellung von Beauftragten

- (1) Wenn und solange es zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Stiftung erforderlich ist und die Befugnisse der zuständigen Behörde nach den §§ 9 bis 11 nicht ausreichen, kann die zuständige Behörde Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben von Stiftungsorganen auf Kosten der Stiftung wahrnehmen. Der Aufgabenbereich der oder des Beauftragten und ihre oder seine Befugnisse sind in einer Bestallungsurkunde festzulegen; insoweit ruht die Befugnis der Stiftungsorgane.
- (2) Die Bestellung darf nicht erfolgen, um ein fehlendes Organmitglied zu ersetzen.

Abschnitt IV – Bekanntmachungen und Stiftungsverzeichnis

§ 13 Bekanntmachungen

(1) Im Amtsblatt für Schleswig-Holstein sind bekannt zu machen:

1. Anerkennungen nach § 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 80 Absatz 2 BGB unter Angabe des Stiftungszwecks,
2. Genehmigungen
 - a) von Satzungsänderungen gemäß § 85 Absatz 1 Satz 1 bis 3 BGB,
 - b) von Satzungsänderungen zur Umgestaltung einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung gemäß § 85 Absatz 1 Satz 4 BGB,
 - c) von Satzungsänderungen gemäß § 85 Absatz 2 BGB, soweit sie sich auf die Änderung des Namens oder des Sitzes der Stiftung oder auf die Art und Weise der Zweckerfüllung beziehen,
 - d) von Zulegungs- und Zusammenlegungsverträgen gemäß §§ 86, 86a BGB,
 - e) von Auflösungen gemäß § 87 BGB,
3. von Amts wegen erfolgte
 - a) Satzungsänderungen gemäß § 85a Absatz 2 BGB, soweit diese die in Nummer 2 Buchst. a) bis c) genannten Inhalte zum Gegenstand haben,
 - b) Zulegung oder Zusammenlegungen von Stiftungen gemäß § 86b Absatz 2 BGB,
 - c) Aufhebungen gemäß § 87a BGB,

(2) Die Bekanntmachung veranlasst die Behörde, die die Anerkennung ausgesprochen, die Genehmigung erteilt oder die Maßnahme getroffen hat. Die Stiftung hat die Kosten für die Bekanntmachung zu erstatten.

§ 14 Stiftungsverzeichnis

(1) Bei dem für Inneres zuständigen Ministerium wird ein Verzeichnis aller Stiftungen geführt. In dieses werden eingetragen:

1. der Name,
2. der Sitz,
3. der Zweck,
4. das im Stiftungsgeschäft angegebene Stiftungsvermögen,
5. die Anschrift der Stiftung,

6. die Vertretungsberechtigung und die Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe,
7. der Tag der Erteilung der Genehmigung oder Anerkennung,
8. der Tag des Erlöschens der Stiftung.

Die zuständige Behörde ist verpflichtet, dem für Inneres zuständigen Ministerium die erforderlichen Angaben zu machen sowie Veränderungen mitzuteilen. Das für Inneres zuständige Ministerium ist berechtigt, das Stiftungsverzeichnis in geeigneter Weise, insbesondere auch auf elektronischem Wege, zu veröffentlichen.

- (2) Die Einsichtnahme in das Stiftungsverzeichnis ist jeder Person gestattet. Eintragungen in das Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit.

Abschnitt V - Besondere Stiftungen

§ 15 Kommunale Stiftungen

(1) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen, deren Zweck im Aufgabenbereich einer Gemeinde, eines Kreises oder eines Amtes liegt und die von diesen Körperschaften verwaltet werden.

(2) Der Stiftungsvorstand einer kommunalen Stiftung besteht von Amts wegen aus der gesetzlichen Vertretung der Gemeinde, des Kreises oder des Amtes, von der oder dem die kommunale Stiftung errichtet wird. Anderen Stiftungsorganen der kommunalen Stiftung müssen gewählte Mitglieder der kommunalen Vertretung mehrheitlich angehören.

(3) Für die Verwaltung der kommunalen Stiftungen gelten neben den §§ 6 bis 8 die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden, Kreise und Ämter; hierbei sind die steuerrechtlichen und stiftungsrechtlichen Anforderungen zu beachten. § 6 Absatz 1 Nummer 4 und die Vorlagefrist nach § 8 Absatz 1 Satz 1 finden keine Anwendung. Dies gilt entsprechend für § 8 Absatz 3, sofern ein Rechnungsprüfungsamt besteht und die Jahresabrechnung der kommunalen Stiftung von diesem geprüft wird.

(4) Maßnahmen nach den §§ 3 und 4 treffen bei kommunalen Stiftungen die Gemeinden, Kreise und Ämter mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Bei Zusammenlegung und Zulegung einer kommunalen Stiftung mit einer anderen oder auf eine andere Stiftung

ist sicherzustellen, dass die Regelungen für eine kommunale Stiftung entsprechend zur Anwendung kommen.

(5) Für Maßnahmen nach den §§ 9 bis 12 ist bei kommunalen Stiftungen die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.

(6) Die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde nach den Absätzen 4 und 5 nimmt das für Inneres zuständige Ministerium wahr, wenn der Kreis in einer von der Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit unmittelbar beteiligt ist oder die Landrätin oder der Landrat einem Stiftungsorgan angehört.

§ 16 Kirchliche Stiftungen

(1) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken gewidmet sind und die

1. organisatorisch mit einer Kirche verbunden oder
2. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind oder
3. ihre Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche erfüllen können.

Vor einer Anerkennung der Rechtsfähigkeit nach § 2 bedürfen kirchliche Stiftungen der Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde.

(2) Bei Maßnahmen, die kirchliche Stiftungen betreffen, führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde das Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde herbei. Bei Satzungsänderungen, durch die der Stiftungszweck geändert wird, sowie bei Zulegungen, Zusammenlegungen, Auflösungen und Aufhebungen von kirchlichen Stiftungen bedarf es außerdem des Benehmens des für die Kultur zuständigen Ministeriums. Staatsverträge oder andere Vereinbarungen, die die Übertragung von Aufgaben der Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen auf eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Kirche vorsehen, bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie Absatz 2 gelten entsprechend für die Stiftungen der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 17 Familienstiftungen

- (1) Familienstiftungen sind Stiftungen, die nach dem Stiftungszweck ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen.
- (2) Für Familienstiftungen gelten die §§ 9 bis 12 nur insoweit, als sicherzustellen ist, dass ihr Bestand gewahrt bleibt und sie sich im Einklang mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen sowie dieses Gesetzes und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften betätigen. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Familienstiftungen als Verbrauchsstiftungen errichtet (§ 80 Absatz 1 Satz 2 BGB) oder in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden (§ 85 Absatz 1 Satz 4 BGB).

Abschnitt VII – Zuständigkeiten, Übergangsregelung

§ 18 Zuständige Behörden; Übergang von Zuständigkeiten

- (1) Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sowie nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen (§§ 80 bis 88 BGB) die Landrätinnen oder Landräte und die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Landesaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr; dies gilt nicht, soweit sie Aufgaben von Stiftungsorganen wahrnehmen.
- (2) In den Fällen, in denen das Land Schleswig-Holstein Stifter oder Mitstifter war oder in denen es der Stiftung institutionelle Förderung gewährt, ist zuständige Behörde das für Inneres zuständige Ministerium.
- (3) Das für Inneres zuständige Ministerium kann im Einzelfall alle oder einzelne Aufsichtsbefugnisse der §§ 9 bis 12 dieses Gesetzes an sich ziehen. Dies gilt nicht für die nach § 16 Absatz 2 Satz 2 den Kirchenbehörden übertragene Aufsicht über kirchliche Stiftungen.
- (4) In den Fällen, in denen das für Inneres zuständige Ministerium alle Aufsichtsbefugnisse der §§ 9 bis 12 an sich zieht, ist es auch zuständige Behörde nach §§ 3 und 4, §§ 6 bis 8 sowie nach §§ 13 und 14 dieses Gesetzes.

- (5) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit abweichend von Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 regeln.
- (6) Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen hinsichtlich behördlicher Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein besteht nicht.
- (7) Sind nach einem Stiftungsgeschäft oder einer Stiftungssatzung für Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Stellen zuständig, so geht deren Zuständigkeit auf die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden über.

§ 19 Rechtstellung bestehender Stiftungen

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen sind mit Ausnahme des § 2 die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

Artikel 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. § 28 Satz 1 Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22.

- a) die Errichtung, die Entscheidung über Satzungsänderungen, den Abschluss von Zulegungs- oder Zusammenlegungsverträgen und die Auflösung von rechtsfähigen kommunalen Stiftungen, sowie im Falle der Auflösung oder Aufhebung und bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Stiftung die Entscheidung über die zu steuerbegünstigten Zwecken erfolgende Verwendung des Stiftungsvermögens sowie
- b) die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer nicht-rechtsfähigen örtlichen Stiftung nach § 96, einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens dieser Stiftung; die Gemeindevertretung kann bei einer nicht rechtsfähigen örtlichen Stiftung die Entscheidung auf den

Hauptausschuss übertragen, wenn der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,“

2. § 116 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 4 wird das zuletzt verwandte Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. die Jahresabrechnung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung des bürgerlichen Rechts, die die Gemeinde errichtet hat, zu prüfen und.“
 - c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

Artikel 3

Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2022 (GVObI. S. 153) wird wie folgt geändert:

§ 23 Nummer 21 erhält folgende Fassung:

„21.

- a) die Errichtung, die Entscheidung über Satzungsänderungen, den Abschluss von Zulegungs- oder Zusammenlegungsverträgen und die Auflösung von rechtsfähigen kommunalen Stiftungen, sowie im Falle der Auflösung oder Aufhebung sowie bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Stiftung die Entscheidung über die zu steuerbegünstigten Zwecken erfolgende Verwendung des Stiftungsvermögens sowie
- b) die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung (§ 57 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 96 der Gemeindeordnung), einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens dieser Stiftung; der Kreistag kann bei einer nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen, wenn der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,“

Artikel 4

Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, 305), wird wie folgt geändert:

§ 32 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sparkassen, die von einer Aktiengesellschaft betrieben werden, sind öffentliche Sparkassen.“

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 1 bis 4 dieses Gesetzes treten am 1. Juli 2023 in Kraft.
- (2) Das Stiftungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 364, 373), sowie die Landesverordnung zur Durchführung des Stiftungsgesetzes vom 24. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 48) treten mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.
- (3) Artikel 1 § 9 Absatz 3 und § 14 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

(Unterschrift)
Daniel Günther
Ministerpräsident

(Unterschrift)
Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport

Amtliche Begründung

A. Allgemeines

Seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist das Stiftungszivilrecht geprägt durch ein Nebeneinander von Bundesrecht und Landesrecht. Mit den neuen Vorschriften zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts wird mit Wirkung vom 1. Juli 2023 das gesamte Stiftungszivilrecht künftig einheitlich und abschließend im BGB geregelt (Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2947)).

Der Bundesgesetzgeber hat damit von Artikel 74 GG Gebrauch gemacht. Eine Reihe der im Stiftungsgesetz des Landes enthaltenen Bestimmungen enthalten entgegenstehende Regelungen und müssen daher aufgehoben werden.

Aufgrund der Vielzahl der vorzunehmenden Änderungen wird auf eine reine Novellierung verzichtet und das Stiftungsgesetz insgesamt neu erlassen.

Bei dieser Gelegenheit werden die Bezeichnungen der Ministerien im Hinblick auf auftretende Umbenennungen neutraler gefasst. Durch die durchgängig im Gesetzestext verwendete Formulierung „das für Inneres zuständige Ministerium“, oder auch „das für die Kultur zuständige Ministerium“ entfällt künftig das Erfordernis einer Anpassung.

Das derzeit geltende Stiftungsgesetz enthält für die Erteilung der Anerkennung sowie für die Genehmigung von Satzungsänderungen, die Zulegung oder Zusammenlegung den Vorbehalt, dass der Bescheid nicht in elektronischer Form erteilt werden darf. Dieser Vorbehalt wird gestrichen.

§ 52a Absatz 2 Satz 1 LVwG bestimmt zwar, dass die durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden darf, soweit nicht durch gesetzliche Vorschrift etwas anderes bestimmt wird. Insoweit wäre es zulässig, die elektronische Form auch weiterhin auszuschließen. Die fortschreitende Digitalisierung wird jedoch insgesamt dazu führen, dass langfristig die schriftliche Kommunikation in der bisherigen Papierform verdrängt wird. Der Bereich des Stiftungswesens ist davon nicht ausgenommen. Um insoweit bereits jetzt eine zukunftsfähige Regelung zu schaffen, wird im Stiftungsgesetz der Ausschluss der elektronischen Form aufgegeben.

Der Regeltypus der Stiftung ist die „Ewigkeitsstiftung“, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird. Daneben gibt es den Stiftungstypus der Verbrauchsstiftung. Die entsprechenden Regelungen wurden 2013 erstmalig in § 80 Absatz 2 BGB eingefügt. Mit der zum 1. Juli 2023

in Kraft tretenden Reform des Stiftungsrechts werden die Bestimmungen über die Verbrauchsstiftungen weiter konkretisiert. Danach sind Verbrauchsstiftungen Stiftungen, die

1. für eine bestimmte Zeit errichtet sind, die nicht unter 10 Jahren liegen darf und innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (§ 80 Absatz 1 Satz 2 BGB) oder
2. die als auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung durch Satzungsänderung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet worden sind (§ 85 Absatz 1 Satz 4 BGB).

Im vorliegenden Entwurf sind keine besonderen Regelungen für Verbrauchsstiftungen als solche erforderlich. Die Voraussetzungen der Verbrauchsstiftungen ergeben sich abschließend aus den o. g. Bestimmungen des BGB. Im Zuge der Errichtung einer Stiftung wird vom Stifter festgelegt, dass es sich um eine Verbrauchsstiftung handeln soll; dies ist Bestandteil des Anerkennungsverfahrens. Sofern eine auf unbestimmte Zeit in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden soll, bedingt dies eine Satzungsänderung, deren Zulässigkeit von der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde beurteilt werden muss.

Lediglich bei Familienstiftungen, die als Verbrauchsstiftungen errichtet oder in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, ist eine klarstellende Regelung hinsichtlich der auch in diesem Fall bestehenden eingeschränkten Stiftungsaufsicht erforderlich.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Begriffsbestimmung

Die Norm regelt den Anwendungsbereich des Stiftungsgesetzes; sie bleibt gegenüber § 1 StiftG bisheriger Fassung unverändert.

Die Regelungen des Stiftungsgesetzes gelten ausschließlich nur für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, also solche Stiftungen, die auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet worden sind.

Das Stiftungsgesetz gilt nicht für

1. öffentlich-rechtliche rechtsfähige Stiftungen, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf der Grundlage des öffentlichen Rechts geschaffen worden sind (vgl. §§ 46 bis 52 LVwG),
2. nicht rechtsfähige örtliche Stiftungen der Gemeinden, Kreise und Ämter,

3. nicht rechtsfähigen Stiftungen, die auf zivilrechtlicher Grundlage (Vertrag) beruhen (sog. Treuhandstiftungen).

Der Sitz einer Stiftung ist vom Stifter in der dem Stiftungsgeschäft beizufügenden Satzung festzulegen (§ 81 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) BGB-neu).

Der Sitz ist maßgeblich für die für die Anerkennung der Stiftung zuständige Behörde. Daher müssen Stiftungen, die in Schleswig-Holstein als rechtsfähig anerkannt werden sollen, ihren Sitz (= juristischen Sitz) auch in Schleswig-Holstein haben. Dabei ist ein Mindestbezug des Stifters zu Schleswig-Holstein obligatorisch.

Der Verwaltungssitz einer Stiftung ist hingegen nicht zwingend identisch mit dem Sitz der Stiftung. Er muss aber im Inland liegen (§ 83a BGB-neu). Wird ein Verwaltungssitz im Ausland begründet, ist die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde verpflichtet, die Stiftung von Amts wegen aufzuheben, sofern die Behörde die Verlegung des Verwaltungssitzes in das Inland nicht innerhalb angemessener Zeit erreichen kann (§ 87a Absatz 2 Nummer 3 BGB-neu).

zu § 2 Anerkennung

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 2 Satz 1 StiftG in der bisherigen Fassung. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, im Gesetzestext bezeichnet als das für Inneres zuständige Ministerium (s. o. Allgemeines), bleibt auch weiterhin für die Anerkennung rechtsfähiger Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schleswig-Holstein unverändert zuständig.

Zu den grundlegenden Prinzipien des Stiftungsrechts gehört es, dass Stiftungen nicht gegen die Rechtsordnung oder das Gemeinwohl verstoßen dürfen. Mit der Beteiligung der fachlich zuständigen Ressorts soll dies im Rahmen der Benehmenserklärung geprüft und ausgeschlossen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht wortwörtlich § 2 Satz 2 bisheriger Fassung. Damit gilt weiterhin in den Fällen, in denen das Land Stifter oder Mitstifter ist oder in denen die Stiftung Zuwendungen

des Landes Schleswig-Holstein erhält, eine Pflicht zur Beteiligung des Finanzministeriums (Benehmenserklärung).

Die Regelung trägt den Erfordernissen aus Artikel 58 ff Landesverfassung sowie den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Rechnung, wonach eine vorherige Beteiligung des Finanzministeriums gegeben sein muss, wenn Mittel aus dem Landeshaushalt in eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts fließen sollen.

Zu Absatz 3

Die bisher in § 2 Satz 3 Stiftungsgesetz getroffene Regelung über die Anerkennung der Stiftung in schriftlicher Form wird nunmehr als Absatz 3 formuliert und dabei, im Hinblick auf eine zukunftsorientierte Vorschrift, der Ausschluss der elektronischen Form gestrichen (s.o. Vorbemerkung).

Zu § 3

Satzungsänderung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung durch die Stiftungsorgane

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschränkt sich auf eine reine Zuständigkeitsbestimmung, denn die Voraussetzungen für Beschlüsse der Stiftungsorgane rechtsfähiger Stiftungen bürgerlichen Rechts über Satzungsänderungen, die Zulegung oder Zusammenlegung sowie die Auflösung werden mit Wirkung vom 1. Juli 2023 abschließend im BGB geregelt (§§ 85, 85a, 86a, 87 BGB). Aufgrund des vorrangigen Bundesrechts werden ab diesem Zeitpunkt die diesbezüglich in § 5 Absatz 1 StiftG enthaltenen landesrechtlichen Vorschriften unzulässig.

Die Benennung der konkret zuständigen Behörden ist in § 20 des Gesetzes enthalten.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Genehmigung der zuständigen Behörde schriftlich erteilt wird. Der Ausschluss der elektronischen Form entfällt in konsequenter Weise auch an dieser Stelle (s. hierzu Vorbemerkung).

Zu § 4 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Zulegung, Aufhebung von Amts wegen

Zu Absatz 1

Die §§ 85a Absatz 2, 86 Absatz 2 und 87a BGB-neu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die nach Landesrecht zuständigen Behörden über Satzungsänderungen, eine Zulegung oder Zusammenlegung sowie die Aufhebung der Stiftung von Amts wegen entscheiden können. Die bundesrechtlichen Regelungen sind abschließend, dementsprechend muss die Vorschrift des bisherigen § 6 StiftG entfallen. Die Regelung in Absatz 1 beschränkt sich folglich auf die Bestimmung der zuständigen Behörde.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 wird festgelegt, dass die Entscheidung der zuständigen Behörde schriftlich ergeht. Der Terminus „Entscheidung“ beruht auf dem im Bundesrecht verwandten Begriff.

Zum Begriff des „Benehmens“ wird auf die diesbezügliche Erläuterung in § 2 Absatz 1 verwiesen.

Zu § 5 Vermögensanfall

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 7 StiftG und bestimmt, basierend auf § 87c BGB-neu, den Verbleib des Vermögens bei der Auflösung oder Aufhebung einer Stiftung

Es besteht nach § 87c Absatz 1 Satz 3 und 4 BGB-neu jedoch insofern Raum für eine landesrechtliche Regelung für den Fall, dass es an der Bestimmung des Anfallberechtigten durch oder aufgrund der Satzung fehlt. Dies wurde in der Formulierung des § 5 Absatz 1 berücksichtigt.

Weiterhin ergibt sich aus § 88 BGB-neu, der die Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen unberührt lässt, dass die bereits in § 7 StiftG bisheriger Fassung vorhandenen speziellen Regelungen über den Vermögensanfall kirchlicher Stiftungen bestehen bleiben können. Dementsprechend wurden die bisher im Stiftungsgesetz als § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 enthaltenen Regelungen unverändert übernommen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 2 StiftG (Vermögensanfall an den Fiskus als gesetzlichem Erben).

Zu § 6 Anzeigepflichtige Handlungen

§ 6 übernimmt, weitgehend unverändert, den bisherigen § 9 StiftG. Er beinhaltet neben der Anzeige über die Besetzung der Stiftungsorgane und deren Veränderungen, einen Katalog von Maßnahmen, bei denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Auswirkungen auf die Verwirklichung des Stiftungszwecks oder ggf. auch auf die Existenz der Stiftung haben können.

Zu Absatz 1

Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 4 StiftG, wonach jede Änderung in der Zusammensetzung eines Stiftungsorgans der zuständigen Behörde mitzuteilen ist. Diese Regelung, die zu den Anzeigepflichten der Stiftung gehört, wurde jetzt den übrigen anzeigepflichtigen Handlungen zugeordnet. Die Vorschrift wurde ferner dahingehend vervollständigt, dass die satzungsgemäße (turnusgemäße) Bestellung bzw. Wiederbestellung von Organmitgliedern ebenfalls angezeigt werden muss. Dies basiert darauf, dass seitens der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde - insbesondere anlässlich von Anträgen auf Genehmigung von Satzungsänderungen oder im Zuge von Jahresabrechnungen - bei den Stiftungen oftmals die satzungsgemäße Besetzung der Stiftungsorgane hinterfragt werden muss, um feststellen zu können, ob die jeweiligen Stiftungsorgane im Zeitpunkt der Beschlussfassung satzungsgemäß besetzt waren. Die Ergänzung dient damit letztlich auch der Verwaltungsvereinfachung.

Der Begriff „Bestellung“ bzw. „Wiederbestellung“ ist dabei umfassend zu verstehen. Der Begriff soll sämtlich auch die übrigen in den verschiedenen Stiftungssatzungen unterschiedlich formulierten Bestellakte wie beispielsweise Wahlen, Berufungen, Benennungen, Ernennungen etc., erfassen.

Bei der Regelung in Nummer 2 (Umschichtungen des Grundstockvermögens) wurde ergänzend berücksichtigt, dass nach § 83c Absatz 1 Satz 3 BGB-neu Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens einer Stiftung für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden können, soweit dies nicht durch die Stiftungssatzung ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

Folglich bezieht sich die Anzeigepflicht in diesen Fällen nunmehr auf Umschichtungsmaßnahmen, die für den Bestand der Stiftung bedeutsam sind und bei denen es sich nicht um Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens handelt.

Nummer 3 (Gewährung unentgeltlicher Zuwendungen, die nicht zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen werden sollen) wurde unverändert übernommen.

In Nummer 4 wurde aus redaktionellen Gründen der Begriff „Verbindlichkeiten“ durch den Begriff „Rechtsgeschäfte“ ersetzt, weil der Begriff „Verbindlichkeiten“ in der Vergangenheit als schuldrechtlicher Begriff verstanden worden ist und dies zu Missverständnissen geführt hat.

Die Regelung in Nummer 5 wurde ebenfalls unverändert beibehalten. Bei den in Nummer 5 erwähnten Gegenständen handelt es sich in aller Regel um Kulturgut im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019; (BGBl. I. S. 1626), so dass von der Stiftung wie auch der zuständigen Behörde die insoweit bestehenden Beschränkungen und Verpflichtungen, z. B. bei der Ausfuhr von Kulturgut ins Ausland, zu beachten sind.

Zu Absatz 2

Die Regelung gilt nur für die in Absatz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Sachverhalte. Die Äußerungsfrist der zuständigen Behörde von 4 Wochen wurde beibehalten und bei Nichtäußerung bzw. positiver Äußerung der Behörde innerhalb der Frist kann die Maßnahme durchgeführt werden.

Als Klarstellung ergänzt wurde in Absatz 2 als Satz 2 der Verweis auf § 111 a des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG). Mit der Klarstellung soll für Betroffene, die über wenige oder keine Kenntnisse des Allgemeinen Verwaltungsrechts verfügen, deutlich gemacht werden, dass die 4-Wochen-Frist erst bei vollständiger Vorlage aller Unterlagen beginnt, und dass die Frist ggf. unter den in § 111 a LVwG genannten Voraussetzungen verlängert werden kann.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 9 Absatz 2 StiftG. Danach kann die zuständige Behörde auch weiterhin bei den jetzt in Absatz 1 Nummer 2 bis 5 genannten Maßnahmen Ausnahmen von der Anzeigepflicht zulassen.

Die in Absatz 1 Nummer 1 enthaltene Regelung (Anzeige über die Besetzung der Stiftungsorgane) ist hiervon ausgenommen; eine Ausnahme von der Anzeigepflicht wäre in diesen Fällen kontraproduktiv.

Entscheidungen nach Nummer 5 sind unter Berücksichtigung des Kulturschutzgesetzes zu treffen.

Zu § 7 Buchführung, Inanspruchnahme des Grundstockvermögens

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 über die Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 7 StiftG.

Zu Absatz 2

Die bisher in § 4 Absatz 1 bis 5 StiftG zur Verwaltung des Vermögens einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts enthaltenen Vorschriften werden ab 1. Juli 2023 durch die abschließenden Regelungen des BGB abgelöst (§§ 83b, 83c BGB-neu).

Nach § 83c Absatz 3 BGB-neu kann nach Landesrecht jedoch vorgesehen werden, dass auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von der Pflicht zur ungeschmäälerten Erhaltung des Grundstockvermögens zugelassen wird. Damit soll den Ländern ermöglicht werden, die in einigen Landesstiftungsgesetzen schon vorhandenen gleichgelagerten Vorschriften beizubehalten.

Für Schleswig-Holstein ist in § 4 Absatz 2 Satz 1 StiftG eine solche Regelung vorhanden und diese soll im Rahmen des § 83c Absatz 3 BGB-neu fortgeführt werden. Da nur eine zeitlich befristete Inanspruchnahme des Grundstockvermögens zulässig ist, wird bestimmt, dass in dem Antrag die Notwendigkeit und die Dauer der Inanspruchnahme sowie das in Anspruch genommene Grundstockvermögen dargelegt werden muss. Darüber hinaus soll der Antrag im Hinblick auf die vorgegebene zeitliche Befristung auch Angaben darüber enthalten, auf welche Weise und in welchem Zeitraum der in Anspruch genommene Teil des Grundstockvermögens wieder zurückgeführt werden kann.

§ 4 Absatz 6 StiftG bisheriger Fassung entfällt ersatzlos. Nach § 84a Absatz 1 Satz 2 BGB-neu sind Organmitglieder (grundsätzlich) unentgeltlich tätig, wobei durch die Satzung hiervon abgewichen werden kann (§ 84a Absatz 1 Satz 3 BGB-neu). Für die landesgesetzliche Regelung besteht damit kein Raum mehr.

Zu § 8 Jahresabrechnung, Prüfbericht

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 (Vorlage der Jahresabrechnung der Stiftung) entspricht § 10 Absatz 1 Satz 1 StiftG in der bisherigen Fassung.

Aus systematischen Gründen wurde § 10 Absatz 2 in § 8 Absatz 1 als Satz 2 – inhaltlich unverändert – angefügt. Dabei wurde jedoch die Formulierung „Erträge des Stiftungsvermögens“ durch „Nutzungen des Stiftungsvermögens“ ersetzt. Dies beruht auf der bundesrechtlichen Formulierung in § 83c Absatz 1 Satz 2 BGB-neu, wonach der Stiftungszweck mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 und 2 übernehmen inhaltlich unverändert die Regelung des bisherigen § 10 Absatz 4 StiftG (Verlängerung der Vorlagefrist bzw. für mehrere Geschäftsjahre zusammengefasst vorzulegende Jahresabrechnungen).

Ergänzt wurde als Satz 3 die Bestimmung, dass der Zeitraum, für den Jahresabrechnungen zusammengefasst eingereicht werden dürfen, 3 Geschäftsjahre der Stiftung nicht überschreiten soll. Bisher gab es diese Begrenzung nicht, so dass die zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörden ihre Entscheidung insoweit nach freiem Ermessen zu treffen hatten, womit die Möglichkeit einer nicht einheitlichen Handhabung einhergeht. Dies wird durch die Ergänzung bereinigt. Der 3-Jahres-Zeitraum stellt dabei grundsätzlich auf das nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung für gemeinnützige Körperschaften und damit auch für gemeinnützige Stiftungen geltende Prinzip der zeitnahen Mittelverwendung ab.

Zu Absatz 3

Die Regelungen des Absatzes 3 sind neu eingefügt.

Danach haben Stiftungen mit einem zu erhaltenden Grundstockvermögen von mindestens 2 Mio. Euro einen Prüfbericht nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, d. h. einen sog. testierten Prüfbericht, vorzulegen.

Die Regelung ist im Hinblick auf die heutigen Anforderungen erforderlich, die sich aus den in vielfältiger Hinsicht unterschiedlichen Vermögenszusammensetzungen der Stiftungen ergeben. Das Grundstockvermögen einer Stiftung ist schon lange nicht mehr auf die klassischen Formen, wie Festgeldkonto, Sparkonto, Bundesschatzbriefe etc., begrenzt, sondern besteht aus den unterschiedlichsten Vermögenswerten, z. B. Unternehmensbeteiligungen

(GmbH- wie auch Kommanditanteile), Immobilienvermögen, Aktienvermögen, Sachvermögen. Hinzu kommen die Maßnahmen der Stiftungsorgane im Rahmen der Vermögensverwaltung, die gerade bei größeren Stiftungen einen nicht unerheblichen Umfang haben, beispielsweise bei der Verwaltung von Immobilienvermögen. Die Prüfung der Jahresabrechnung einer Stiftung erfordert daher nicht nur die für die Beurteilung der vorhandenen Vermögenswerte notwendigen umfassenden Kenntnisse, sondern bedeutet auch einen nicht unerheblichen Zeitaufwand.

Die Festlegung auf das „Grundstockvermögen von mindestens 2 Mio. Euro“ basiert auf wirtschaftlichen Überlegungen. Die Kosten für die Prüfung der Jahresabrechnung sind aus den Einnahmen der Stiftung zu finanzieren (z. B. Zinsen, Dividenden) und den Verwaltungskosten zuzuordnen, die ihrerseits jedoch nicht so hoch ausfallen dürfen, dass sie zu Lasten der Verwirklichung des Stiftungszwecks gehen. Die beabsichtigte Regelung darf daher nicht zu einer wirtschaftlichen Überforderung der betroffenen Stiftungen führen, beispielsweise indem andere finanzielle Verpflichtungen der Stiftung beeinträchtigt oder vereitelt werden oder die Stiftung infolge der Vorlage des testierten Prüfberichtes in die Insolvenz getrieben wird.

Es war folglich einerseits zu berücksichtigen, dass ein testierter Prüfbericht deutlich teurer ist als z. B. ein von einem Angehörigen der prüfenden Berufe lediglich aufgestellte Jahresabrechnung, und andererseits die gegenwärtig am Finanzmarkt herrschenden Bedingungen, insbesondere das derzeit niedrige Zinsniveau. Unter Abwägung dieser Aspekte erscheint ein zu erhaltendes Grundstockvermögen von mindestens 2 Mio. Euro angemessen und geeignet, von den insoweit betroffenen Stiftungen die Vorlage eines testierten Prüfberichtes zu verlangen.

Nach einer entsprechenden Erhebung verfügen von den rund 800 in Schleswig-Holstein ansässigen rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts gegenwärtig 91 über ein Grundstockvermögen von mindestens 2 Mio. Euro.

Um auf Härtefälle angemessen reagieren zu können, ist in Absatz 3 Satz 2 eine entsprechende Ausnahmeregelung vorgesehen. Danach kann die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde auf Antrag der Stiftung eine Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage eines testierten Prüfberichtes zulassen, sofern die Vorlage für die Stiftung eine unbillige Härte darstellt. Dies betrifft insbesondere Stiftungen, deren Grundstockvermögen zwar über der gesetzlichen

Grenze liegt, die jedoch nicht über ausreichend Mittel verfügen, um einen testierten Prüfbericht finanzieren zu können. Dies kann beispielsweise bei Stiftungen, deren Grundstockvermögen überwiegend aus Sachvermögen mit entsprechendem Wert besteht, der Fall sein.

Absatz 3 gilt nicht für Stiftungen, bei denen der Stifter bei Errichtung der Stiftung bereits selbst die Prüfung der Jahresabrechnung in Form eines testierten Prüfberichtes vorgegeben hat. Dies gilt unabhängig von der Höhe des zu erhaltenden Grundstockvermögens.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 werden Regelungen für diejenigen Stiftungen geschaffen, deren zu erhaltendes Grundstockvermögen unterhalb von 2 Mio. Euro liegt. Für sie gilt die in Absatz 3 geregelte Pflicht zur Vorlage eines testierten Prüfberichtes nicht. Soweit der Stifter nicht von sich aus einen testierten Prüfbericht vorgegeben hat, können diese Stiftungen von der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde zur Vorlage eines testierten Prüfberichtes aufgefordert werden, wenn hierfür ein berechtigtes Verlangen besteht. Die Voraussetzungen, die das Verlangen der zuständigen Behörde als berechtigt ansehen, sind insbesondere Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung, zur ungeschmälernten Erhaltung des Grundstockvermögens oder zur satzungsgemäßen Verwendung der Nutzungen des Stiftungsvermögens bzw. des Vermögens der Verbrauchsstiftung wie auch der satzungsgemäßen Verwirklichung des Stiftungszwecks.

Durch die in Satz 2 getroffene Bestimmung soll ausgeschlossen werden, dass insbesondere ein bei der zuständigen Behörde bestehendes Arbeitsaufkommen zur Begründung des Vorlageverlangens herangezogen wird. Es müssen vielmehr – allein bei der Stiftung – konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die die Vorlage eines testierten Prüfberichtes als berechtigt erscheinen lassen; hierüber hat die zuständige Behörde im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden und das Verlangen der Behörde unterliegt als Verwaltungsakt der gerichtlichen Überprüfung.

Nach Satz 3 ist die in Absatz 3 Satz 2 enthaltene Ausnahmeregelung wie zu Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Hier gelten die gleichen Gründe.

Zu Absatz 5

Soweit der testierte Prüfbericht keine negativen Prüfergebnisse ausweist, ist nach Satz 1 eine Prüfung durch die zuständige Behörde nicht mehr erforderlich. Insofern geht für die zuständigen Behörden mit der Regelung in Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 eine Entlastung einher. Satz 2 schließt für einen nach Absatz 4 vorgelegten Prüfbericht die in Satz 1 vorgesehene Befreiungsregelung aus, da das Vorliegen von Mängeln Anlass für das Vorlageverlangen gewesen ist und in dem Bericht folglich in aller Regel auch Mängel aufgezeigt werden dürften.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift in Absatz 6 wird neu geschaffen. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport soll durch Rechtsverordnung Regelungen über die Mindestinhalte einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung, einer Vermögensübersicht und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks treffen.

Dem Stifter ist es überlassen, ob er bei Errichtung der Stiftung für die Jahresabrechnung besondere Festlegungen trifft (z. B. Bilanzierung, Prüfung durch einen Angehörigen der prüfenden Berufe etc.). Tut er dies nicht, ist für eine Stiftung grundsätzlich keine bestimmte Form der Jahresabrechnung vorgeschrieben. Die Stiftung kann daher, im Zweifel für jedes Geschäftsjahr neu, darüber entscheiden, in welcher Form die Jahresabrechnung der Stiftung aufgestellt wird, ob als Bilanz oder schlichte Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, und auch, ob die Jahresabrechnung geprüft werden soll. Die Kombinationen sind hier vielfältig. Hinzu kommt, dass in den Jahresabrechnungen, gerade im Bereich der Einnahmeüberschussrechnung, oftmals keine einheitlichen Begriffe verwendet werden.

Die Vermögensübersicht gibt Auskunft über den im abgelaufenen Geschäftsjahr vorhandenen Bestand des Stiftungsvermögens und die in diesem Zeitraum eingetretenen Veränderungen. Sie ist aber nicht allen Jahresabrechnungen stets beigelegt, so dass die zuständige Behörde nachfragen bzw. die Stiftung auffordern muss, eine Vermögensübersicht nachzureichen.

Der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks enthält in vielen Fällen nur eingeschränkte Darstellungen zur Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Geschäftsjahr. Insbe-

sondere wird übersehen, dass zu allen von der Stiftung satzungsgemäß zu verwirklichen- den Stiftungszwecken Ausführungen enthalten sein müssen. Vielfach werden nur einzelne Punkte benannt und ausgeführt.

Für die zuständigen Behörden bedeutet die Prüfung und Auswertung der Jahresabrechnun- gen deshalb einen erheblichen Aufwand. Um hier zu einer Vereinheitlichung und damit zu einer Reduzierung der Arbeitsbelastung der zuständigen Behörden zu kommen, soll durch die nach Absatz 6 Satz 1 zu erlassende Rechtsverordnung ein einzuhaltender Mindeststan- dard für die Jahresabrechnungen geschaffen werden, unabhängig davon, in welcher Form diese erstellt wird.

Die Verordnung soll als Ministerverordnung und nicht als Verordnung der Landesregierung erlassen werden. Damit kann die Verordnung bei Bedarf schneller an Veränderungen ange- passt werden.

Nach Satz 2 sollen in der Rechtsverordnung für Familien- und Verbrauchsstiftungen von Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 abweichende Vorschriften getroffen werden kön- nen.

Familienstiftungen sind privatnützig und dienen nach ihrem Stiftungszweck regelmäßig dem Wohl einer oder mehrerer bestimmter Familien. Anders als die als steuerbegünstigt aner- kannten, sog. gemeinnützigen Stiftungen, berühren Familienstiftungen in der Regel keine öffentlichen Belange.

Verbrauchsstiftungen sind Stiftungen, deren Vermögen bereits bei Errichtung zum vollstän- digen Verbrauch bestimmt worden ist (§ 81 Absatz 2 BGB-neu) oder die als zunächst auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftungen in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet worden sind (§ 85 Absatz 1 Satz 4 BGB-neu).

In beiden Fällen erscheint die Vorlage einer Jahresabrechnung im gleichen Umfang, wie sie für die übrigen Stiftungen vorgesehen ist, nicht sachgerecht. Im Rahmen der zu erlassen- den Rechtsverordnung soll daher von den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Anforde- rungen sowie von der nach Absatz 3 bei einem Grundstockvermögen von mindestens 2 Mio. Euro bestehenden Pflicht zur Vorlage eines testierten Prüfberichtes abgewichen wer- den können.

Zu § 9 Aufsicht, Unterrichtung, Vertretungsbescheinigung

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die bisherige in § 8 Absatz 1 StiftG enthaltene Regelung übernommen, dabei aber zeitgemäß angepasst.

Eine Stiftung nimmt als rechtsfähige juristische Person des Privatrechts am Rechtsverkehr teil wie alle übrigen Privatrechtssubjekte auch.

Nach geltendem § 8 Absatz 1 ist die Stiftungsaufsicht nach Absatz 1 jedoch darauf gerichtet, dass „Rechtsvorschriften“ beachtet werden, was rein begrifflich die gesamte Rechtsordnung umfassen würde. Es ist aber nicht Aufgabe der Stiftungsaufsichtsbehörde, eine Stiftung zur Einhaltung sämtlicher Gesetze und Vorschriften anzuhalten. Dies wäre auch in tatsächlicher Hinsicht unmöglich.

Daher wird jetzt in Absatz 1 auf die im Rahmen der Stiftungsaufsicht aus stiftungsrechtlicher Sicht einzuhaltenden Vorschriften abgestellt, nämlich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen sowie die Vorschriften des Stiftungsgesetzes und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften.

Die Aufsicht darüber, dass von der Stiftung Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung beachtet werden, bleibt unverändert bestehen.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht § 8 Absatz 2 StiftG bisheriger Fassung. Die Vorschrift bleibt auch weiterhin als „Kann-Bestimmung“ ausgestaltet, d. h. die zuständige Behörde hat alle Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 73 LVwG) zu treffen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt unverändert die bisherige Regelung des § 8 Absatz 3 StiftG. Die Vorschrift wird ergänzt durch eine Regelung, wonach nunmehr mit dem Antrag auf Erteilung einer Vertretungsbescheinigung auch die satzungsgemäße Bestellung der zur Vertretung der Stiftung berechtigten Personen nachgewiesen werden muss.

Eine Vertretungsbescheinigung dient bei rechtsfähigen Stiftungen der Legitimation der handelnden Organmitglieder im Rechtsverkehr, vergleichbar dem Vereins- oder Handelsregisterauszug. Obwohl über § 6 Absatz 1 Nr. 1 (anzeigepflichtige Handlungen) für die Stiftungen zwar eine Verpflichtung besteht, die Zusammensetzung sowie Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane unverzüglich mitzuteilen, ist dies nicht immer gewähr-

leistet. Deshalb ist es notwendig, dass im Rahmen einer aktuell beantragten Vertretungsbescheinigung gegenüber der Behörde auch die satzungsgemäße Bestellung der betreffenden Organmitglieder nachgewiesen werden muss.

Die Vorschrift über die Erteilung einer Vertretungsbescheinigung tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Das Stiftungsregistergesetz (StiftRG), mit dem die nach landesrechtlichen Vorschriften zu erteilenden Vertretungsbescheinigungen durch einen Auszug aus dem Stiftungsregister ersetzt werden, tritt am 1. Januar 2026 in Kraft (vgl. Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16.07.2021, BGBl. I S. 2947). Folglich entfällt ab 1. Januar 2026 die Befugnis der Landesbehörden zur Erteilung einer Vertretungsbescheinigung und die entsprechende landesrechtliche Regelung muss außer Kraft treten.

Stiftungen sind ab diesem Zeitpunkt hinsichtlich der Ausstellung einer Vertretungsbescheinigung an das Stiftungsregister zu verweisen. Aufgrund des langen Zeitraums kann auch davon ausgegangen werden, dass das Register ab diesem Zeitpunkt betriebsfähig ist.

Sollte wider Erwarten dies jedoch nicht der Fall sein, darf von der bisher zuständigen Behörde gleichwohl eine Vertretungsbescheinigung mangels Rechtsgrundlage nicht mehr erteilt werden. In diesem Fall könnte sich eine rechtsfähige Stiftung im Rechtsleben nicht legitimieren, weil sie weder von der bisher zuständigen Behörde, noch aus dem Stiftungsregister einen Legitimationsnachweis erhalten kann. Ein Außer-Kraft-Treten der landesrechtlichen Bestimmung zum 31. Dezember 2026 ist aufgrund der vorrangigen bundesrechtlichen Inkrafttretensregelung zum Stiftungsregistergesetz jedoch nicht zulässig.

Zu § 10 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10 StiftG (Beanstandung); angepasst wurde die Bezugnahme auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen und auf das Stiftungsgesetz.

Zu Absatz 2

Der bisherige § 11 StiftG (Anordnung) wurde als Absatz 2 übernommen und in gleicher Weise wie Absatz 1 angepasst.

Zu Absatz 3

Neu aufgenommen wurde Absatz 3. Es handelt sich um eine klarstellende Vorschrift. In der Vergangenheit gab es verschiedentlich Zweifel darüber, ob die in den §§ 10 bis 12 genannten Aufsichtsmaßnahmen als abschließende Regelungen anzusehen sind, oder ob die nach dem Landesverwaltungsgesetz bestehenden Zwangsmittel zur Durchsetzung eines Verwaltungsaktes angewandt werden dürfen. Durch den Verweis auf die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes wird nunmehr eindeutig bestimmt, dass die zuständige Behörde Zwangsmittel ergreifen kann. Ferner ist vorgesehen, dass bei Gefahr im Verzug es keiner Fristsetzung und Androhung bedarf.

Zu § 11 Maßnahmen gegen Organmitglieder, Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13 StiftG. Gegenüber der bisherigen Vorschrift ist die zuständige Behörde jedoch nicht mehr darauf beschränkt, von der Stiftung die Abberufung sowie die Ernennung von (neuen) Organmitgliedern lediglich verlangen zu können, sondern sie kann diese Maßnahmen künftig selbst ergreifen.

Die „Verlangensäußerung“ der zuständigen Behörde ist ein Verwaltungsakt, dessen Rechtmäßigkeit uneingeschränkt gerichtlich überprüft werden kann. Mit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung wird aber lediglich festgestellt, ob das Verlangen der Behörde rechtmäßig geäußert worden ist.

Durch die von der zuständigen Behörde jetzt selbst zu treffenden Entscheidung wird die Abberufung als solche Gegenstand des Rechtsstreits, nicht nur das ‚Verlangen‘ und mit Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung wird über die Wirksamkeit der Abberufung befunden.

Von der gesetzlichen Regelung bleiben die in den einzelnen Stiftungssatzungen bestehenden Regelungen über die Abberufung aus wichtigem Grund, die von den nach der Satzung hierfür bestimmten Organen beschlossen werden müssen, unberührt. Streitigkeiten hierüber zwischen der Stiftung und dem von der Abberufung betroffenen Organmitglied sind auf dem Zivilrechtsweg zu führen.

Weiter wurde im letzten Halbsatz der Begriff „Geschäftsführung“ durch den Begriff „Tätigkeit“ ersetzt. Damit ist nun eindeutig auch der Tatbestand der „groben Pflichtverletzung“ mit umfasst.

Zu Satz 2

Eine durch Verwaltungsakt angeordnete sofortige Vollziehbarkeit kann ihrerseits vor dem Verwaltungsgericht selbstständig angefochten werden. Die einstweilige Untersagung der Tätigkeit wie auch die Abberufung setzen einen wichtigen Grund, insbesondere grobe Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung und damit schwerwiegende Vorkommnisse zu Lasten der Stiftung durch das für die Stiftung handelnde Organmitglied voraus. Vor diesem Hintergrund wird im Interesse der Funktionsfähigkeit der Stiftung bestimmt, dass ein Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung hat, durch den einem Organmitglied die Tätigkeit einstweilen untersagt oder durch den es abberufen wird.

Für andere von der zuständigen Behörde erlassene Verwaltungsakte gilt dieser Vorbehalt nicht; er ist auch nicht notwendig.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung in Absatz 2 soll vermieden werden, dass ein einmal abberufenes Organmitglied zu einem späteren Zeitpunkt wieder Mitglied eines Stiftungsorgans derselben Stiftung wird.

Die Berufung in ein Stiftungsorgan einer anderen Stiftung wird durch Absatz 2 nicht ausgeschlossen, denn das vorgesehene Verbot kann sich zulässigerweise nur auf die Stiftung beziehen, aus deren Organ die betreffende Person abberufen worden ist. Anlass und Grundlage der Abberufung eines Organmitgliedes ist dessen Tätigkeit für eine ganz bestimmte Stiftung; außerhalb dieser Tätigkeit liegende Sachverhalte können und dürfen bei der Entscheidung über die Abberufung nicht herangezogen werden. Anderenfalls wäre in diesen Fällen das Handeln der zuständigen Behörde ermessensfehlerhaft.

Zu Absatz 3

§ 84c BGB-neu ersetzt künftig die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern von Stiftungen im Notfall (§ 86 Satz 1 i. V. m. § 29 BGB). Diese Befugnis wird ab 1. Juli 2023 auf die nach Landesrecht zuständigen Behörden verlagert.

Wie in der Amtlichen Begründung der Bundesregierung zu § 84c BGB-neu erläutert, hat sich die Verweisung auf § 29 BGB für Stiftungen als zu eng und wenig praktikabel erwiesen.

Die Stiftungsaufsichtsbehörden kennen die Stiftungen und können besser entscheiden, welche Maßnahmen getroffen werden sollten. Zudem werden sie in der Regel auch schneller als die Amtsgerichte geeignete Personen finden können, die zu Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern anderer Stiftungsorgane bestellt werden können (s. BT-Drs. 19/28173, S. 61, 62).

Mit der Regelung in Absatz 3 wird die Zuständigkeitsbestimmung für die nach Landesrecht zuständige Behörde getroffen.

Zu § 12 Bestellung von Beauftragten

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt unverändert den bisherigen § 14 StiftG. Nach dem Wortlaut der Bestimmung kann die zuständige Behörde nur dann und nur solange es erforderlich ist, Beauftragte bestellen, um die ordnungsmäßige Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten und die Befugnisse der Behörde nach den §§ 8 bis 11 nicht ausreichen, um aufgetretene Missstände zu beseitigen.

Die Bestellung eines Beauftragten kommt daher nur als ultima ratio in Betracht und nur für begrenzte Dauer. Entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität staatlichen Handelns muss die zuständige Behörde zunächst versuchen, die aufgetretenen Missstände im Wege der anderen ihr zur Verfügung stehenden Mittel zu lösen, z. B. durch Beanstandung oder Anordnung.

Zu Absatz 2

Die Bestellung eines Beauftragten wird durch § 84c BGB-neu (Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern, s. o. § 11) nicht ausgeschlossen, sofern satzungsgemäß besetzte Stiftungsorgane vorhanden sind. Falls jedoch Organmitglieder fehlen, gilt vorrangig § 84c BGB-neu. Aus diesem Grund wurde mit Absatz 2 die Regelung eingefügt, wonach die Bestellung eines Beauftragten nicht erfolgen darf, um ein fehlendes Organmitglied zu ersetzen.

Zu § 13 Bekanntmachungen**Zu Absatz 1**

Die im Amtsblatt für eine Stiftung zu veröffentlichenden Angaben werden im Hinblick auf die ab 1. Juli 2023 für rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts geltenden Bestimmungen des BGB angepasst. Dabei werden - wie bisher - nur die Tatbestände, an deren Bekanntmachung ein öffentliches Interesse besteht, veröffentlicht. Unverändert geblieben ist die Veröffentlichung der Anerkennung neuer Stiftungen und ferner auch die Bekanntmachung von bestimmten Satzungsänderungen (z. B. Zweckänderungen, Sitzverlegungen) sowie die Zusammenlegung oder Zulegung. Neu hinzugekommen ist die Veröffentlichung der Umwandlung einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung, die mit Inkrafttreten des neuen BGB am 1. Juli 2023 eingeführt wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 StiftG enthaltenen Bestimmung.

Zu § 14 Stiftungsverzeichnis

Die bisher in § 15 Absatz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 1 StiftG enthaltenen Regelungen werden inhaltlich unverändert übernommen. Angepasst wird lediglich die Bezeichnung des zuständigen Ministeriums (s. o. Vorbemerkung).

Die ab 01.07.2023 bestehende Möglichkeit der Umgestaltung einer auf unbestimmte Zeit errichteten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung wird nicht im Stiftungsverzeichnis veröffentlicht. Die auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung ist im Stiftungsverzeichnis bereits enthalten und bei ihrer Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung ist eine Mindestexistenzdauer von 10 Jahren zu beachten. Bis zur Inbetriebnahme des Stiftungsregisters im Jahr 2026 sind es nur noch wenige Jahre. Sofern mit der Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung nicht noch andere im Stiftungsverzeichnis zu veröffentlichende Sachverhalte einhergehen, z. B. Zweckänderung, Sitzverlegung, ist die Umgestaltung für den Nutzer von geringem Informationswert und daher entbehrlich. Im Übrigen wird das Informationsinteresse der Öffentlichkeit im Allgemeinen über die Veröffentlichung im Amtsblatt gewahrt.

Die Regelung über das Stiftungsverzeichnis soll mit Inkrafttreten des Stiftungsregistergesetzes am 1. Januar 2026 außer Kraft treten, da das Stiftungsverzeichnis durch das Stiftungsregistergesetz entbehrlich wird (s. o. Begründung zu § 9 Absatz 3).

Zu § 15 Kommunale Stiftungen

Durch das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (a. a. O.) treten für die Zulässigkeit der Errichtung und die Verwaltung der rechtsfähigen kommunalen Stiftung bürgerlichen Rechts keine Änderungen ein.

Einem im Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat eingebrachten Länderantrag, der eine der kirchlichen Öffnungsklausel im BGB vergleichbare Regelung für kommunale Stiftungen zum Ziel hatte, stimmte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung mit der Begründung nicht zu, dies sei nicht erforderlich (BT-Drs. 19/28173, S. 122, zu Nummer 2). Damit eine Stiftung als kommunale Stiftung anzusehen sei, müsse in der Satzung geregelt sein, dass die Gemeinde oder ein Gemeindeorgan die Aufgaben des Stiftungsvorstands wahrnehme. Wenn in der Satzung einer Stiftung bestimmt sei, dass das Vorstandsmitglied der Stiftung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sei, zum Beispiel eine Gemeinde, dann richte es sich nach den für die Körperschaft geltenden Vorschriften, durch welche Organe die öffentlich-rechtliche Körperschaft diese Aufgaben wahrnehme. Das könne durch Landesrecht geregelt werden, ohne dass es hierzu der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung zu § 84 BGB-neu bedürfe.

Die bisherigen im Stiftungsgesetz vorhandenen Regelungen über die kommunalen rechtsfähigen Stiftungen werden daher grundsätzlich beibehalten, sind aber angesichts der Ausführungen der Bundesregierung um Bestimmungen zu den Organen der kommunalen Stiftung zu ergänzen.

Zu Absatz 1

Der bisherige § 17 Absatz 1 StiftG wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2

Der Stiftungsvorstand einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung besteht aus der gesetzlichen Vertretung der die Stiftung errichtenden kommunalen Körperschaft. Nach geltendem Recht sind gesetzliche Vertreter die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden, die Landrätinnen und Landräte der Kreise sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher oder die Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren der Ämter. Im Hinblick auf die Ausführungen der Bundesregierung wird dies nunmehr konkret durch Gesetz geregelt.

Es wird außerdem klargestellt, dass die gesetzliche Vertretung der o. g. kommunalen Körperschaften von Amts wegen Vorstand der kommunalen Stiftung ist und andere Organe sich mehrheitlich aus gewählten Vertretern der kommunalen Körperschaft zusammensetzen müssen, da anderenfalls vom Landrat bzw. Bürgermeister als Vorstand Beschlüsse umgesetzt werden müssten, die maßgeblich von kommunalverfassungsrechtlich nicht legitimierten Personen gefasst wurden.

Sonstige Gremien, die nur Beratungsfunktion innehaben und denen keine Organstellung innerhalb der rechtsfähigen kommunalen Stiftung zukommt, z. B. Beiräte, können sich hingegen auch ausschließlich aus Mitgliedern zusammensetzen, die im kommunalen Bereich weder haupt- noch ehrenamtlich tätig sind.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 2 StiftG.

Die in Satz 2 enthaltenen Regelungen übernehmen zum einen die geltende Ausnahme bei der Anzeigepflicht für Rechtsgeschäfte, die über den laufenden Betrieb hinausgehen (§ 6 Absatz 1 Nummer 4).

Darüber hinaus wird klarstellend ergänzt, dass die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 für die Vorlage von Jahresabrechnungen geltende Frist von 8 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres bei kommunalen Stiftungen nicht anzuwenden ist. Auch kommunale Stiftungen unterliegen grundsätzlich der Pflicht, eine Jahresabrechnung nach § 8 Absatz 1 vorzulegen. Die bei der Verwaltung der kommunalen Stiftungen zu beachtenden Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden, Kreise und Ämter, beinhalten aber ebenfalls Regelungen über die Aufstellung der Jahresabrechnung (hier: Jahresabschluss genannt). Hierfür bestimmt § 91 i. V. m. § 92 Absatz 3 Satz 2 Gemeindeordnung, dass der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen ist und von der Gemeindevertretung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschlossen werden muss. Damit kann von den Organen der rechtsfähigen kommunalen Stiftung aus rechtlichen Gründen die nach den stiftungsgesetzlichen Bestimmungen bestehende Vorlagefrist von 8 Monaten nicht eingehalten werden.

Satz 3

Kommunale Stiftungen sollen von der Regelung des § 8 Absatz 3 ausgenommen sein, wonach bei einem zu erhaltenden Grundstockvermögen von mindestens 2 Mio. Euro eine testierte Jahresabrechnung vorgelegt werden muss, wenn in der verwaltenden Körperschaft

ein Rechnungsprüfungsamt besteht und diesem nach § 116 Absatz 2 der Gemeindeordnung die Prüfung der Jahresabrechnung von der Gemeindevertretung übertragen worden ist.

Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 3. Durch den neuen Satz 2 ist sicherzustellen, dass im Falle der Zusammenlegung oder Zulegung einer kommunalen Stiftung mit einer anderen bzw. auf eine andere Stiftung die Regelungen für eine kommunale Stiftung entsprechend zur Anwendung kommen. Dies betrifft neben den kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Regelung in Absatz 3 insbesondere die Besetzung des Stiftungsvorstandes sowie der anderen Stiftungsorgane. So wird durch eine entsprechende mehrheitliche kommunale Besetzung über § 25 Absatz 1 der Gemeindeordnung ein ausreichend demokratisch legitimierter Einfluss des grundsätzlich auf Dauer eingebrachten gemeindlichen Vermögens sichergestellt. Dies gilt im Falle der Auflösung aus ebendiesen Gründen ebenfalls für die Entscheidung über die zu steuerbegünstigten Zwecken erfolgende Verwendung des Stiftungsvermögens (§ 28 Satz 1 Nummer 22 Gemeindeordnung bzw. § 23 Nummer 21 Kreisordnung). Die aufgeführten Rahmenbedingungen sind durch die Ausgestaltung der Stiftungssatzung Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 5 und 6

Die Absätze 5 und 6 entsprechen dem bisherigen § 17 Absatz 4 und 5 StiftG.

Zu § 16 Kirchliche Stiftungen

§ 88 BGB-neu lässt die Vorschriften der Landesgesetze über die kirchlichen Stiftungen unberührt. Damit ist es möglich, die bisherigen Regelungen in § 18 StiftG und unter Anpassung an geänderte Verhältnisse fortzuführen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt unverändert die Regelungen des bisherigen § 18 Absatz 1 StiftG zur Definition der kirchlichen Stiftung.

Zu Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 übernehmen die Regelungen des bisherigen § 18 Absatz 2 StiftG.

Ergänzt wird Satz 3, wonach Regelungen aus Staatsverträgen sowie sonstigen Vereinbarungen, die die Übertragung von Aufgaben der Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen auf eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Kirche zum Gegenstand haben, unberührt bleiben.

Die Regelung des Satzes 2 ist im Hinblick auf die mit den Kirchen in Schleswig-Holstein vorhandenen vertraglichen Bestimmungen notwendig.

Der Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. Mai 1957 (GVOBl. Schl.-H. S. 73) bestimmt in seinem Artikel 13 Absatz 2, dass das Land Schleswig-Holstein bei der Bildung und Veränderung kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Richtlinien mitwirkt, die mit den Kirchen vereinbart werden. Zu den Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gehören insbesondere auch die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts. Vereinbarungen auf der Basis des Artikels 13 Absatz 2 über die Wahrnehmung der Stiftungsaufsichtsaufgaben durch Kirchenbehörden bestehen bisher nicht, so dass die Stiftungsaufsicht über kirchliche Stiftungen unverändert von den staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörden wahrgenommen wird. Sofern allerdings künftig entsprechende Vereinbarungen geschaffen werden sollten, geht die Stiftungsaufsicht auf die zuständige Kirchenbehörde über, ohne dass es hierzu einer Änderung des Stiftungsgesetzes bedarf.

Nach Artikel 12 Absatz 3 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) obliegt die Stiftungsaufsicht über die kirchlichen Stiftungen der katholischen Kirche der katholischen Kirche, namentlich dem Erzbischof von Hamburg.

Zu Absatz 3

Absatz 4 übernimmt mit angepassten Verweisungen die bisherige Regelung des § 18 Absatz 3 StiftG.

§ 17 Familienstiftungen

Zu Absatz 1

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht § 19 Absatz 1 StiftG in der bisherigen Fassung.

Zu Absatz 2

Wie bisher in § 19 Absatz 2 StiftG bestimmt, wird auch künftig für privatnützige Familienstiftungen eine nur eingeschränkte Stiftungsaufsicht vorgesehen, die sicherstellen soll, dass

der Bestand der Stiftung gewahrt bleibt und sie sich im Einklang mit den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen sowie des Stiftungsgesetzes und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften betätigen.

Da auch Familienstiftungen rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind, gelten für sie ebenfalls die neuen, ab 01.07.2023 in Kraft tretenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die rechtsfähigen Stiftungen. Dementsprechend unterliegen Beschlüsse der Stiftungsorgane über Satzungsänderungen, die Zusammenlegung oder Zulegung, die Umwandlung einer auf unbestimmte Zeit errichteten Familienstiftung in eine Verbrauchsstiftung und ebenso die Auflösung der Stiftung uneingeschränkt der Genehmigungspflicht der zuständigen Behörde. Durch Landesrecht kann hiervon auch nicht abgewichen werden.

Die ab 01.07.2023 in Kraft tretenden neuen Regelungen des BGB zu den rechtsfähigen Stiftungen enthalten jedoch keine Vorschriften zu den Aufgaben und zur Wahrnehmung der Stiftungsaufsicht. Sie stehen folglich einer für Familienstiftungen durch landesrechtliche Bestimmungen eingeschränkten Stiftungsaufsicht nicht entgegen.

Daher kann die staatliche Stiftungsaufsicht, wie bisher, auf eine reine Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ohne die Aufsicht darüber, ob das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung beachtet werden, beschränkt bleiben. Dies auch deshalb, weil die Erträge aus dem Vermögen einer Familienstiftung ohnehin nur einem bestimmten Personenkreis zu Gute kommen und bei den Begünstigten regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass sie selbst ein Interesse an einer korrekten und satzungsgemäßen Verwirklichung des Stiftungszwecks haben,

Zu § 18 Zuständigkeiten, Übergang von Zuständigkeiten

Zu Absatz 1

Die Regelungen des bisherigen § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 StiftG werden inhaltlich unverändert als Absatz 1 zusammengefasst.

Der bisherige Absatz 1 (Bestimmung der Träger der öffentlichen Verwaltung) entfällt. Wer Träger der öffentlichen Verwaltung ist ergibt sich aus § 2 Absatz 1 LVwG.

Zu Absatz 2

Die Regelung des bisherigen § 16 Absatz 2 letzter Satz StiftG wird als Absatz 2 übernommen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Absatz 3 übernimmt als Satz 1 den bisherigen § 16 Absatz 2 Satz 2 StiftG unter Anpassung der bisherigen Verweisungen.

Zu Satz 2

Von der Regelung des Satzes 1 ausgenommen bleiben müssen die kirchlichen Stiftungen; soweit sie der Aufsicht der kirchlichen Behörden unterliegen (vgl. § 16 Absatz 2 Satz 2).

Eine entsprechende Vorschrift wurde als Satz 2 ergänzt.

Zu Absatz 4

Um im Interesse der Stiftungen eine Zuständigkeitszersplitterung und damit unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird vorgesehen, dass das für Inneres zuständige Ministerium auch für alle sonstigen im Rahmen der Stiftungsaufsicht wahrzunehmenden Aufgaben zuständig ist, sofern es sämtliche Aufsichtsbefugnisse der §§ 9 bis 12 an sich zieht. Dies betrifft maßgeblich die

- a) Genehmigung von Beschlüssen der Stiftungsorgane über Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung durch die Stiftungsorgane (§ 3)
- b) Entscheidungen von Amts wegen über Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Aufhebung (§ 4),
- c) Entscheidungen bei Anzeigen nach § 6,
- d) Entscheidungen über die befristete Inanspruchnahme des Grundstockvermögens (§ 7),
- e) Zuständigkeit für die Jahresabrechnungen der Stiftung (§ 8) sowie der Veröffentlichungen im Amtsblatt und im Stiftungsverzeichnis (§§ 13, 14).

Die Regelung in Absatz 4 ersetzt die bisherige in der Landesverordnung zur Durchführung des Stiftungsgesetzes vom 24. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 48) vorhandene Zuständigkeitsbestimmung.

Zu Absatz 5

In Einzelfällen kann es notwendig werden, die Aufsicht über eine Stiftung einer anderen Behörde zuzuweisen, wie beispielsweise bei der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landschaft. Hier wurde durch die Landesverordnung über die zuständige Behörde im Sinne des Stiftungsgesetzes für die "Stiftung Schleswig-Holsteinische Landschaft" vom 24. März 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 151) eine von Absatz 2 abweichende Regelung getroffen und seinerzeit

das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur zuständigen Behörde bestimmt.

Eine vergleichbare Regelung ist für die Fälle vorgesehen, dass an Stelle des für Inneres zuständigen Ministeriums einer anderen Behörde die Aufsichtsbefugnisse der §§ 9 bis 12 zugewiesen werden sollen (Absatz 3 Satz 1). Von der Verordnungsermächtigung ausgenommen sind die kirchlichen Stiftungen.

Zu Absatz 6

Als Absatz 6 wird der bisherige § 15 Absatz 4 Satz 2 StiftG übernommen.

Die Vorschrift regelt Auskunftsansprüche aus behördlichen Unterlagen hinsichtlich der Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen.

Mit der im Fachrecht getroffenen abschließenden und eindeutigen Vorrangregelung soll weiterhin klar gestellt bleiben, dass Informationsbegehren zu den genannten Unterlagen nicht dem allgemeinen Informationszuganganspruch nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein unterliegen und daher durch Dritte nicht beansprucht werden können. Damit wird vermieden, dass Detailinformationen über die Stiftung als juristische Person des Privatrechts jedermann zugänglich gemacht werden, nur weil diese juristische Person des Privatrechts einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegt.

Die Regelung in § 14 Absatz 1 zum Inhalt des Stiftungsverzeichnisses reicht aus, um das Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis über das Bestehen von Stiftungen und deren Aktivitäten zu erfüllen und hierfür gilt das allgemeine Einsichtsrecht für jedermann bis Ende 2025, dem Außerkrafttreten des Stiftungsverzeichnisses, unverändert fort. Danach sind Auskunftsbegehren zu den im Stiftungsregister enthaltenen Angaben an die Registerbehörde zu richten und im Übrigen gegenüber der betroffenen Stiftung geltend zu machen, ggf. im Zivilrechtsweg.

Von Absatz 6 unberührt bleibt die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nach § 88 LVwG bestehende Akteneinsicht durch Beteiligte.

Zu Absatz 7

Stiftungssatzungen enthalten, in seltenen Einzelfällen auch heute noch, Bestimmungen darüber, dass öffentlich-rechtlichen Stellen, bei denen es sich nicht um nach diesem Gesetz zuständige Behörden handelt, Aufsichtsfunktionen zustehen, beispielsweise für die Genehmigung von Satzungsänderungen. Eine solche Genehmigung wäre fehlerhaft. Mit dem

Übergang der Zuständigkeit auf die regulär zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde wird dies vermieden.

Zu § 19 Übergangsregelung

Die Regelung stellt klar, dass mit Ausnahme der Vorschriften zur Anerkennung nach § 2 StiftG die Vorschriften dieses Gesetzes auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende Stiftungen anzuwenden sind.

Zu Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung

Zu Nummer 1

Die bisher in § 28 Satz 1 Nummer 22 enthaltene Regelung ist für die rechtsfähigen kommunalen Stiftungen an die Änderungen des Stiftungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch anzupassen. Zudem unterscheiden sich die Formulierungen der stiftungsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches von den in § 28 Satz 1 Nummer 22 enthaltenen Begrifflichkeiten. Mit Blick auf eine eindeutige Rechtslage werden die Entscheidungen über die Errichtung, über Satzungsänderungen, über den Abschluss von Zulegungs- oder Zusammenlegungsverträgen sowie die Auflösung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung ausdrücklich der Gemeindevertretung vorbehalten.

Kommunale rechtsfähige Stiftungen sind in aller Regel als gemeinnützig (steuerbegünstigt) anerkannt. Aufgrund der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der bundesrechtlichen Abgabenordnung ist bereits bei Errichtung der Stiftung für den Fall der Auflösung, der Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks in der Stiftungssatzung die sog. Anfallberechtigung festzulegen, d. h., es ist zu bestimmen, an wen das Vermögen fällt, der es seinerseits für steuerbegünstigte Zwecke verwenden muss, oder alternativ, für welchen steuerbegünstigten Zweck es ausgekehrt werden muss. Anderenfalls wird die Stiftung den Status als gemeinnützig nicht erhalten können (s. dazu die gemeinnützigkeitsrechtliche Mustersatzung zu § 60 Abgabenordnung).

Vor diesem Hintergrund wird für rechtsfähige kommunale Stiftungen der Begriff „Verbleib“, der auch dahingehend verstanden werden kann, dass das Stiftungsvermögen im Haushalt der kommunalen Körperschaft aufgeht, durch die deutliche Vorgabe einer Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke ersetzt.

Zur Unterscheidung von der in § 96 Gemeindeordnung zu den nicht rechtsfähigen örtlichen Stiftungen enthaltenen Regelung, die im Übrigen unverändert bleibt, wird die Vorschrift entsprechend unterteilt.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung in § 116 Absatz 2 Gemeindeordnung handelt es sich um eine Folgeänderung aus § 15 Absatz 3 Satz 3. Danach sollen kommunale Stiftungen keine testierte Jahresabrechnung vorlegen müssen, sofern die Jahresabrechnung der kommunalen Stiftung vom Rechnungsprüfungsamt geprüft wird (s.o.).

§ 116 Absatz 2 wird dementsprechend Nummer 5 neu eingefügt. Danach kann die Gemeindevertretung in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, diesem die Prüfung der Jahresabrechnung einer kommunalen Stiftung übertragen.

Als Folgeänderung wird die bisherige Nummer 5 zu Nummer 6.

Artikel 3, Änderung der Kreisordnung

Die Änderung in § 23 Nummer 21 folgt der Änderung in § 28 Satz 1 Nummer 22 Gemeindeordnung. Die Regelung ist inhaltsgleich gestaltet.

Artikel 4 Änderung des Sparkassengesetzes

Der Betrieb einer Sparkasse durch eine Stiftung oder einen rechtsfähigen Verein haben derzeit keine Bewandnis, die drei Sparkassen des Privatrechts in Schleswig-Holstein werden in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben. Regelungen zu dem Betrieb einer Sparkasse durch eine Stiftung oder einen rechtsfähigen Verein waren in der Vergangenheit durch Anwendungsfälle im Land geboten. Die Streichung der Worte „einer Stiftung, einem rechtsfähigen Verein oder“ des § 32 Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes sowie des bisherigen § 22 Absatz 3 Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts sorgt für eine zeitgemäße Bereinigung der landesrechtlichen Normen.

Artikel 5, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten des aktuell geltenden Stiftungsgesetzes mit Ablauf des 30. Juni 2023 und der Regelung über die Erteilung einer Vertretungsbescheinigung sowie der Regelung über das Stiftungsverzeichnis jeweils mit Ablauf des 31.12.2025, da das Stiftungsregistergesetz am 1. Januar 2026 in Kraft treten soll.
